

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten)**

Welche Mindeststandards gelten für die ordnungsrechtliche Unterbringung unfreiwillig obdachloser Menschen in Hessen?

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat im September 2026 ihre Landesstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit vorgelegt. Eine wesentliche Erkenntnisgrundlage bildet die vom Land Hessen beauftragte GISS-Studie zur verdeckten Wohnungslosigkeit sowie Obdachlosigkeit in Hessen. Die Untersuchung stellt bei den Standards kommunaler Unterkünfte vielerorts deutlichen Verbesserungsbedarf fest. Nur 35 Prozent der befragten Kommunen gaben an, wohnungslose Menschen durchgehend in Einzelzimmern unterzubringen. Lediglich 14 Prozent berichteten von einer sozialarbeiterischen Betreuung; weitere 13 Prozent boten diese teilweise an. Die GISS-Studie empfiehlt dem hessischen Sozialministerium ausdrücklich, gemeinsam mit dem Innenministerium unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Freien Wohlfahrtspflege vergleichbare hessische Empfehlungen für Standards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu erarbeiten. Hervorgehoben werden dabei insbesondere die Vorteile einer Einzelzimmerunterbringung sowie rund um die Uhr geöffneter Unterkünfte. Zugleich berichtet die Studie von Fällen, in denen ortsfremden wohnungslosen Menschen oder wohnungslosen Menschen aus anderen EU-Mitgliedstaaten eine Unterbringung verweigert wurde.

Die Landesstrategie verweist demgegenüber bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung auf die bestehenden kommunalen Strukturen. Die konkrete Ausgestaltung soll sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Eine Veränderung bestehender Zuständigkeiten ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen kritisierte im September 2026 das Fehlen landesweiter Mindeststandards. Bereits 2024 hatte sie angeregt zu prüfen, ob einheitliche Unterbringungsstandards auf Grundlage des § 114 HSOG durch Rechtsverordnung festgelegt werden können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten baulichen Mindestanforderungen hält die Landesregierung hinsichtlich abschließbarer Schlafräume, Sanitärversorgung, Warmwasser, Heizung, Belüftung, Hygiene, Brandschutz, Aufbewahrungsmöglichkeiten sowie Rückzugsmöglichkeiten für eine menschenwürdige ordnungsrechtliche Unterbringung für erforderlich?
2. Welche Anforderungen hält die Landesregierung an die ganztägige Zugänglichkeit ordnungsrechtlicher Unterkünfte für erforderlich?
3. Welche besonderen Anforderungen hält die Landesregierung bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen für erforderlich?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über regionale Qualitätsunterschiede bei ordnungsrechtlichen Unterkünften in Hessen vor?
5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang zur Umsetzung der GISS-Empfehlung für hessische Standards der ordnungsrechtlichen Unterbringung ergriffen?

6. Welche rechtliche Bewertung hat die Landesregierung zu einer Rechtsverordnung über landesweit einheitliche Unterbringungsstandards auf Grundlage des § 114 HSOG vorgenommen?
7. Bis wann wird die Landesregierung über die Einführung landesweit einheitlicher Mindeststandards für ordnungsrechtliche Unterkünfte entscheiden?
8. Welche Mindestanforderungen hält die Landesregierung an sozialarbeiterische Beratung während einer längerfristigen ordnungsrechtlichen Unterbringung für erforderlich?
9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung wegen der von der GISS-Studie festgestellten Unterbringungsverweigerungen gegenüber ortsfremden Personen einschließlich Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergriffen?
10. Welche Landesbehörde ist für die aufsichtsrechtliche Prüfung einer möglicherweise rechtswidrigen ordnungsrechtlichen Unterbringung durch eine hessische Kommune zuständig?

Wiesbaden, 22. Oktober 2026



Yanki Pürsün